

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 292/09 B

L 31 U 393/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 U 87/04 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist unzulässig. Die Beklagte hat zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht schlüssig bezeichnet.
- 2 Die Beklagte rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe gegen § 75 Abs 2 Alternative 2 SGG verstoßen und die notwendige Beiladung der Unfallkasse Brandenburg unterlassen. Sie hat jedoch nicht dargelegt, wieso das LSG die Unfallkasse Brandenburg nach § 75 Abs 2 Alternative 2 SGG hätte beiladen müssen, wenn es das Vorliegen der umstrittenen Berufskrankheit allein anhand der Tätigkeiten der Klägerin während ihrer Ausbildung und als Krankenschwester im Bezirkskrankenhaus C. beurteilt habe. Die Beklagte behauptet nur, dass seit der Wiedervereinigung die Unfallkasse Brandenburg für das Bezirkskrankenhaus C. zuständig gewesen wäre, und verweist zur Begründung auf eine als Anlage der Beschwerdebegründung beigefügte interne Mitteilung ihrer "Unternehmerbetreuung" an die Bezirksverwaltung Berlin, die weder den Namen der Klägerin noch den des Bezirkskrankenhauses enthält. Nähere Angaben zum rechtlichen Status des Bezirkskrankenhauses und zu der sich daraus ergebenden Zuständigkeit der Unfallkasse nach §§ 128 f Siebtes Buch Sozialgesetzbuch sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Ebenso enthält sie keine Ausführungen zu der Frage, wieso sie - die Beklagte - nicht der zuständige Unfallversicherungsträger aufgrund der Ausbildung der Klägerin in der angeführten medizinischen Fachschule C. sein soll.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des §§ 183, 193 SGG.

